

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Maurer  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 1592/24, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kommissarische Besetzung Ausländerbeirat, öffentlich

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

- 1. Haben in den vergangenen 12 Jahren im Ausländerbeirat oder einem der anderen Erfurter Beiräten die jeweiligen Mitglieder über die reguläre Wahlperiode hinaus ihr Amt kommissarisch ausgeübt (Bitte jeweils auflisten: Welcher Beirat, den Grund der kommissarischen Verlängerung der Amtszeit sowie die Dauer der Überschreitung.)?**

Die Frage, ob eine kommissarische Ausübung des Amtes durch die bisherigen Mitglieder eines Beirats möglich war oder ist, richtet sich nach der jeweiligen Satzung für den einzelnen Beirat und kann pauschal nicht beantwortet werden.

- 2. Ist es möglich, dass die bisherigen Mitglieder des Ausländerbeirates ihr Amt weiter kommissarisch ausführen?**

In § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung für den Ausländerbeirat heißt es: „Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates.“ Damit endete die Amtszeit des Ausländerbeirates mit der Amtszeit des Stadtrates. Nach der Konstituierung eines neuen Stadtrates muss deshalb ein neuer Ausländerbeirat bestellt werden. Eine Regelung bezüglich der Übergangszeit gibt es im Gegensatz zu anderen Satzungen leider nicht. Eine kommissarische Weiterführung des Amtes durch die bisherigen Mitglieder des Ausländerbeirates scheidet nach den derzeitigen Regelungen in der Satzung damit aus.

Seite 1 von 2

**3. Sollte Frage 2 mit nein beantwortet werden: Was muss wie konkret geändert werden, damit die bisherigen Mitglieder ihr Amt kommissarisch bis zur regulären Wahl ausüben können?**

Grundsätzlich müsste die Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt dahingehend geändert werden, dass die bisherigen Mitglieder des Ausländerbeirats bis zur Wahl eines neuen Ausländerbeirats ihr Amt kommissarisch weiterführen. Diese Änderung wäre jedoch nur für die Zukunft und damit für künftige Ausländerbeiräte möglich. Eine rückwirkende Änderung der Satzung ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn